

UMWELT BEAUFTRAGTER

INHALT

BEITRÄGE

31. BImSchV soll an BVT-Schlussfolgerungen angepasst werden	1
---	---

Aktualisierter Leitfaden „EMAS und Biodiversität“	6
---	---

Corporate Social Responsibility: Soziales Engagement als Motor für positive öffentliche Wahrnehmung	10
---	----

Dämmstoff wird zu Wellpappe: Celluloseflocken punkten mit Top-Energiebilanz	11
---	----

RUBRIKEN

Kurz gemeldet	12
---------------	----

Impressum	13
-----------	----

Rechtsentscheid: Amtshaftungsansprüche bei Verletzung der Gewässerunterhaltungspflicht	14
--	----

Neue und geänderte Vorschriften	15
---------------------------------	----

Publikationen & Produkte	16
--------------------------	----

Termine	16
---------	----

31. BImSchV soll an BVT-Schlussfolgerungen angepasst werden

Die 31. BImSchV begrenzt die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen. Sie soll nun novelliert werden, um die luftseitigen Anforderungen aus zwei Durchführungsbeschlüssen der Europäischen Kommission zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in nationales Recht umzusetzen. Auch sollen mit der neu gefassten Verordnung verschiedene klarstellende Änderungen in die 31. BImSchV aufgenommen werden.

BVT-Schlussfolgerungen sind Durchführungsbeschlüsse nach Artikel 13 Absatz 5 der IE-Richtlinie, die innerhalb von vier Jahren nach ihrer Veröffentlichung umzusetzen sind. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz sieht hierzu in § 7 Absatz 1a Satz 2 BImSchG vor, dass im Hinblick auf bestehende Anlagen

1. innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorgenommen wird und
2. innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherzustellen ist, dass die betreffenden Anlagen die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung einhalten.

Mit dem nun von der Bundesregierung vorgelegte und dem Bundestag zugeleitete Verordnungsentwurf zur „31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung

zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV)“ sollen die relevanten Regelungen

- des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2009 der Kommission vom 22. Juni 2020 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien (ABl. L 414 vom 9. Dezember 2020, S. 19) sowie
- des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parla-